So dauerte es beispielsweise drei Jahre bis in allen Untersuchungshaftanstalten die Bereitstellung eines Metallbesteckes und geeigneter Protionsteller abgeschlossen war.

Gleiches trifft für die Versorgung der Verhafteten mit Bohnenkaffee zu.

Der Zusammenhang zwischen einem niveaugerschten Untersuchungshaftvollzug und der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Untersuchungshaftanstalten sowie der vorbeugenden Verhinderung öffentlichkeitswirksamer Feindangriffe gegen den Vollzug der Untersuchungshaft ist unzweifelhaft.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt muß eine kritische Einschätzung des erreichten Standes der materiellen Versorgung und Betreuung immer wieder vorgenommen werden.

Der Rahmen für eine qualitative und quantitative Eingrenzung des Erwerbes von Waren des persönlichen Bedarfs ist in der Dienstanweisung 1/86 und in der Rausordnung abgesteckt.

Mißbrauchshandlungen können wirksam unterbunden werden.

Ein generelles Einkaufsverbot besteht jedoch nicht.